



Zukunft Aussenschule Melchtal

Bericht über die Erarbeitung erweiterter
Entscheidungsgrundlagen

Anhang J

Konzept Sicherstellung zumutbarer
Schulweg vom 22. Januar 2024

Konzept

Sicherstellung zumutbarer Schulweg

vom 22. Januar 2024

1. Einleitung

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Bildungsgesetzes des Kantons Obwalden unterstehen minderjährige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Bewältigung des Schulwegs ist im Grundsatz also eine Angelegenheit der Erziehungsberechtigten.

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bildungsgesetzes des Kantons Obwalden hat die Einwohnergemeinde bei unzumutbarem Schulweg jedoch die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.

Diese Regelung gilt für die obligatorische Volksschule (nicht Sekundarstufe 2). Besucht jemand eine Privatschule, stellt die Gemeinde den zumutbaren Schulweg bis maximal ins Dorf Kerns sicher.

In der Praxis zeigt sich, dass ein flächendeckendes Schulbus-Angebot als unverhältnismässig erscheint. Entsprechend wird bei abgelegeneren Gebieten und/oder Gebieten mit wenigen Kindern eine Fahrtenentschädigung als Alternative in Erwägung gezogen.

Mit dem vorliegenden Konzept soll sichergestellt werden, dass bei unzumutbaren Schulwegen eine zumutbare Lösung gefunden wird.

2. Unzumutbare Schulwege auf dem Gemeindegebiet von Kerns

Unter Berücksichtigung des Merkblatts der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, den topografischen Verhältnissen und der nachbarschaftlichen Situation wurden auf den folgenden im Anhang des Konzepts aufgeführten Plänen die Gebiete eingezeichnet, von denen ausgegangen wird, dass Kinder bis zur 6. Klasse Anspruch auf Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs haben.

- Buechischwand
- Dietried
- Halten
- Melchtal-Stöckalp
- Oberhalten
- Schild
- Siebeneich / Kernmatt
- Wisserlen

Am Ende der 5. Klasse legen alle Schülerinnen und Schüler die kantonal organisierte Veloprüfung ab. Es wird entsprechend davon ausgegangen, dass ab der Orientierungsstufe der Schulweg mit dem Velo zurückgelegt werden kann.

Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen sollen Kinder, welche in Gebieten mit unzumutbaren Schulwegen wohnen, von Seiten der Schule in der Regel die Zustimmung erhalten, dass sie bereits mit 12 Jahren die «Töffli»-Prüfung absolvieren dürfen.

3. Schulbus-Lösungen

Wird in einem unter Punkt 2 definierten Gebiet ein Schulbusbetrieb von der Gemeinde angeboten, kann dieser vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse benutzt werden. Es werden pro Gebiet ein bis zwei Haltestellen definiert.

Die Schulkinder resp. deren Eltern sind selber dafür verantwortlich, vom Wohnhaus zur Haltestelle und zurück zu gelangen. Der Schulbus fährt am Morgen, vor dem Mittag, nach dem Mittag und am Nachmittag.

Es kann so in der Regel sichergestellt werden, dass die Kinder am Mittag mindestens 30 Minuten zu Hause verbringen können. Alternativ steht wie allen Kindern und Jugendlichen der Schule Kerns der kostenpflichtige Besuch des Mittagsangebots der schulergänzenden Tagesstrukturen offen.

In der Regel haben die Kinder bis zur 4. Klasse bis um 14.50 Uhr Unterricht. Um diese Zeit ist eine Busverbindung gewährleistet. Für die 5. & 6. Klässler/innen ist es zumutbar, nach der Schule den Heimweg zu Fuss hinter sich zu bringen. Vielfach haben die Jugendlichen nach der Schule noch private Verpflichtungen (Vereine, Musikunterricht etc.).

Daher wird diesen 5. & 6.-Klass Kindern bei Bedarf ein Postauto-Ticket zur Verfügung gestellt (z.B. bis Haltestelle Sand für 5. & 6. Klässler/innen im Gebiet Wisserlen).

Von Jahr zu Jahr wird das Schulbus-Angebot in Bezug auf das Nutzungspotential überprüft. Sollte die Zahl der Kinder in einem Gebiet stark abnehmen oder wachsen, ist die Aufhebung oder Einführung eines Schulbus-Angebots möglich.

4. Fahrentschädigungen

Für Kinder von Familien, die ausserhalb der mit dem öffentlichen Verkehr oder Schulbus erreichbaren Gebiete wohnen, sollen die Eltern den Schulweg sicherstellen.

Als Beitrag an die Unkosten wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einem einfachen Vertrag eine jährliche Entschädigung pro Familie (nicht pro Kind) vereinbart. Diese Vereinbarung gilt so lange, bis ein allfälliger Schulbus eingeführt wird oder längst bis das jüngste schulpflichtige Kind die Orientierungsstufe besucht.

Unter Berücksichtigung der Distanz zur nächsten Bushaltestelle oder Schule kommen in den individuellen Verträgen drei Entschädigungszonen zur Anwendung.

- CHF 700.00 pro Familie bis 2 Fahrkilometer
- CHF 950.00 pro Familie bis 3 Fahrkilometer
- CHF 1'500.00 pro Familie bei mehr als 3 Fahrkilometern

Vorgehen, Antragstellung, Vertrag

Der Bereich Bildung & Kultur stellt sicher, dass die entsprechenden Familien bei der Einschulung ihres ersten Kindes respektive beim Zuzug über das vorliegende Konzept informiert werden.

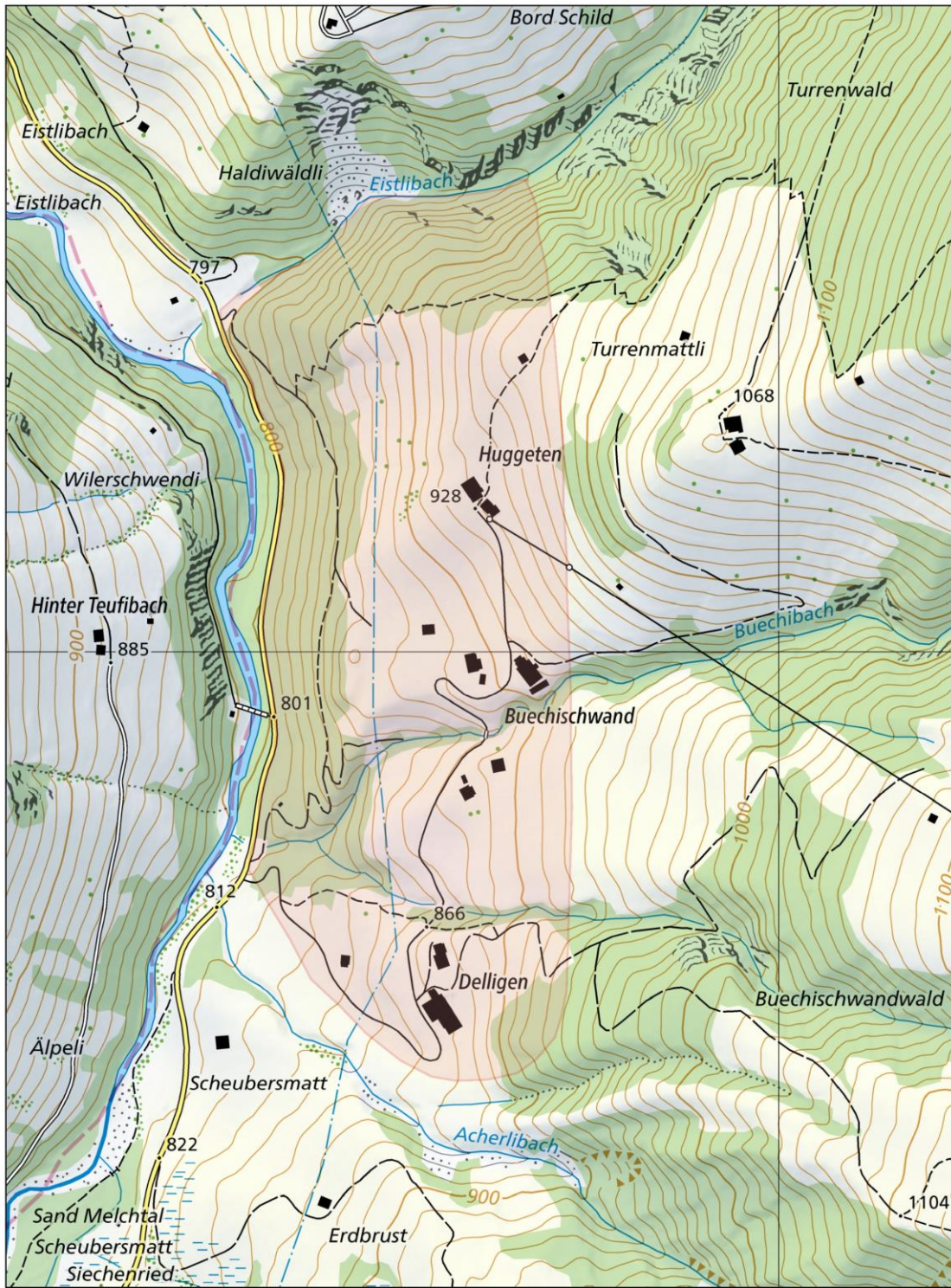
Insofern die Erziehungsberechtigten eine Fahrentschädigung in Anspruch nehmen wollen, haben sie dies bis spätestens Ende September des laufenden Schuljahrs oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zuzug zu beantragen.

Es wird in der Folge ein einfacher Vertrag abgeschlossen, in welchem die Entschädigungshöhe festgelegt wird.

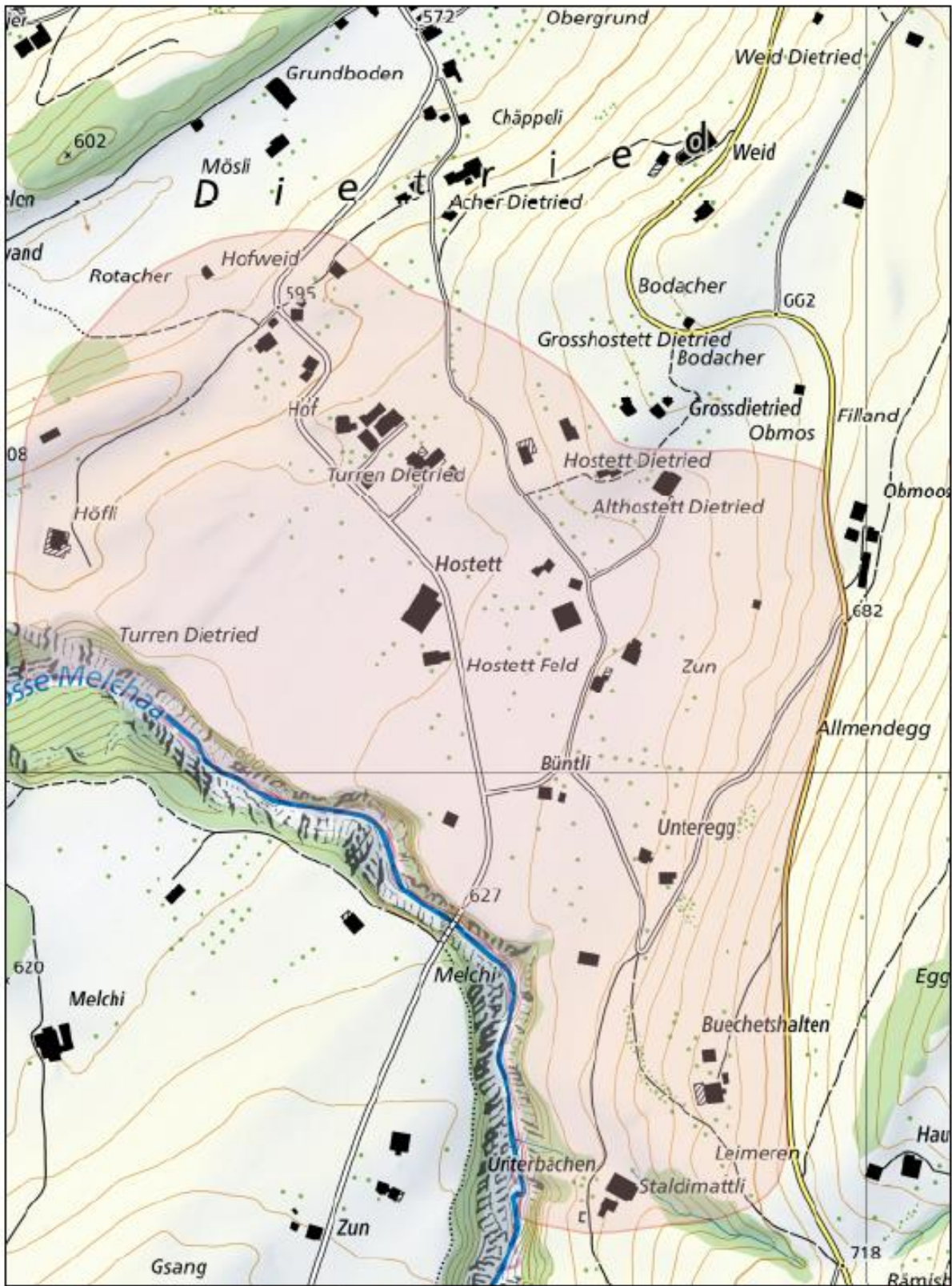
Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils per 30. Juni des laufenden Schuljahres.




5. Genehmigung und Inkrafttreten

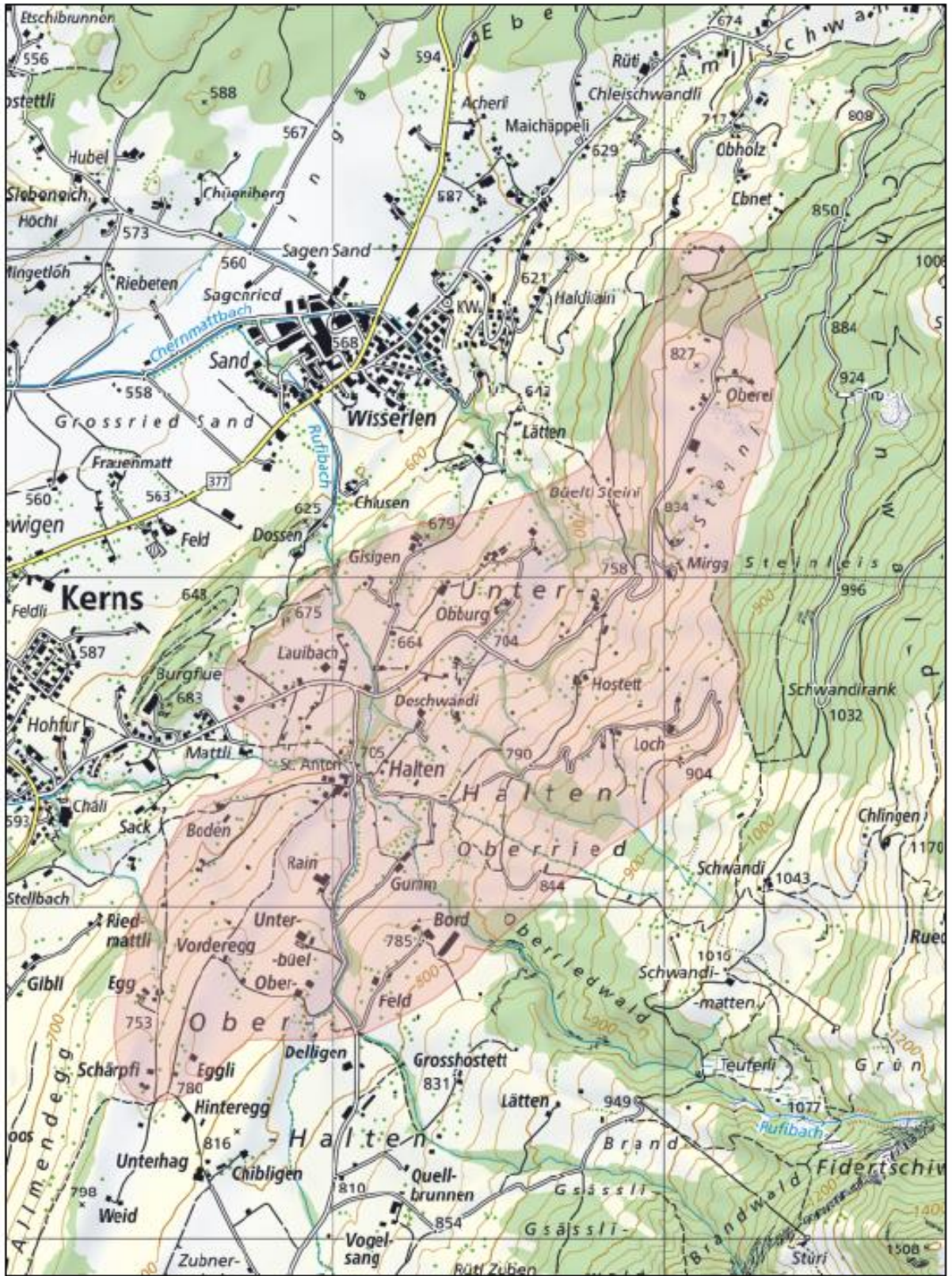
Der Gemeinderat hat das Konzept am 22. Januar 2024 genehmigt und auf den Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft gesetzt. Die operative Ebene ist mit allen für die Umsetzung des Konzepts notwendigen Kompetenzen ausgestattet.




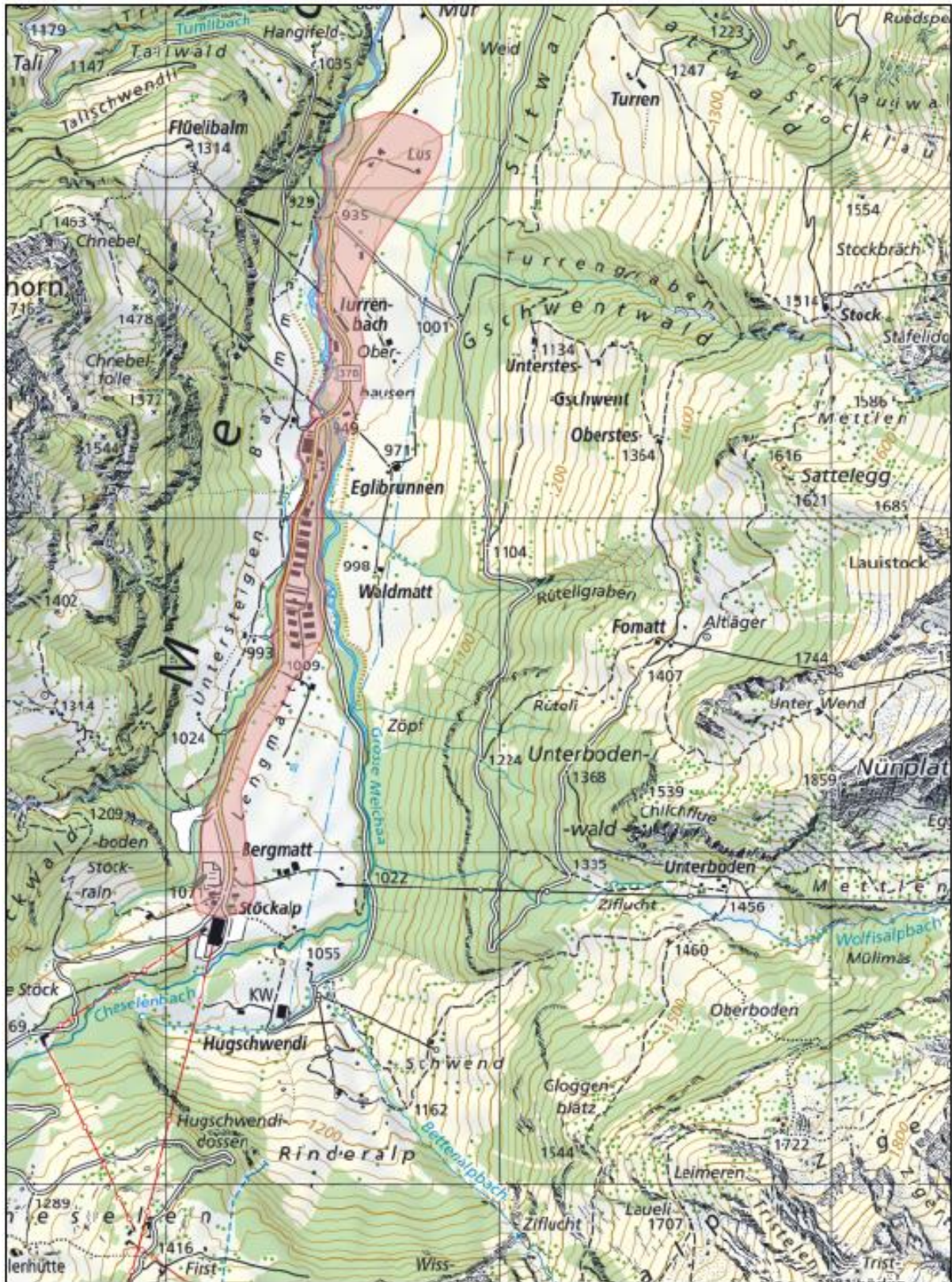
 Technische Kopie: keine Rechtswirkung <small>NIDWALDEN OB- u. NIDWALDEN</small>		Buechischwand Melchtal 1:5'000		
		Ersteller	Cornelia Schwab	





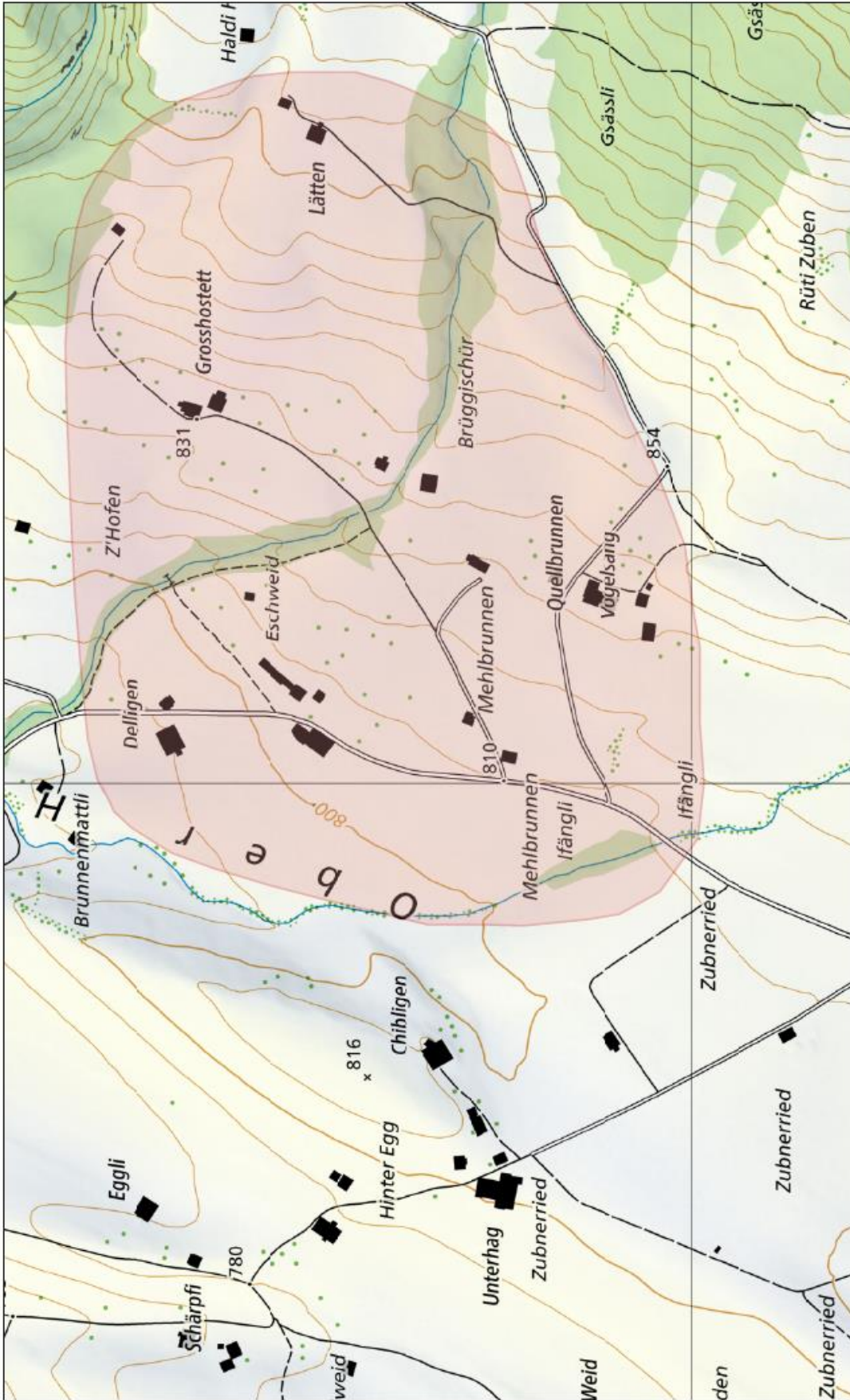
 <p>Grunddaten: Auszchnitt aus "Plan für das Grundbuch"</p>		Dietried		1:5'000	
		Ersteller	Cornelia Schwab	Erstellungsdatum	



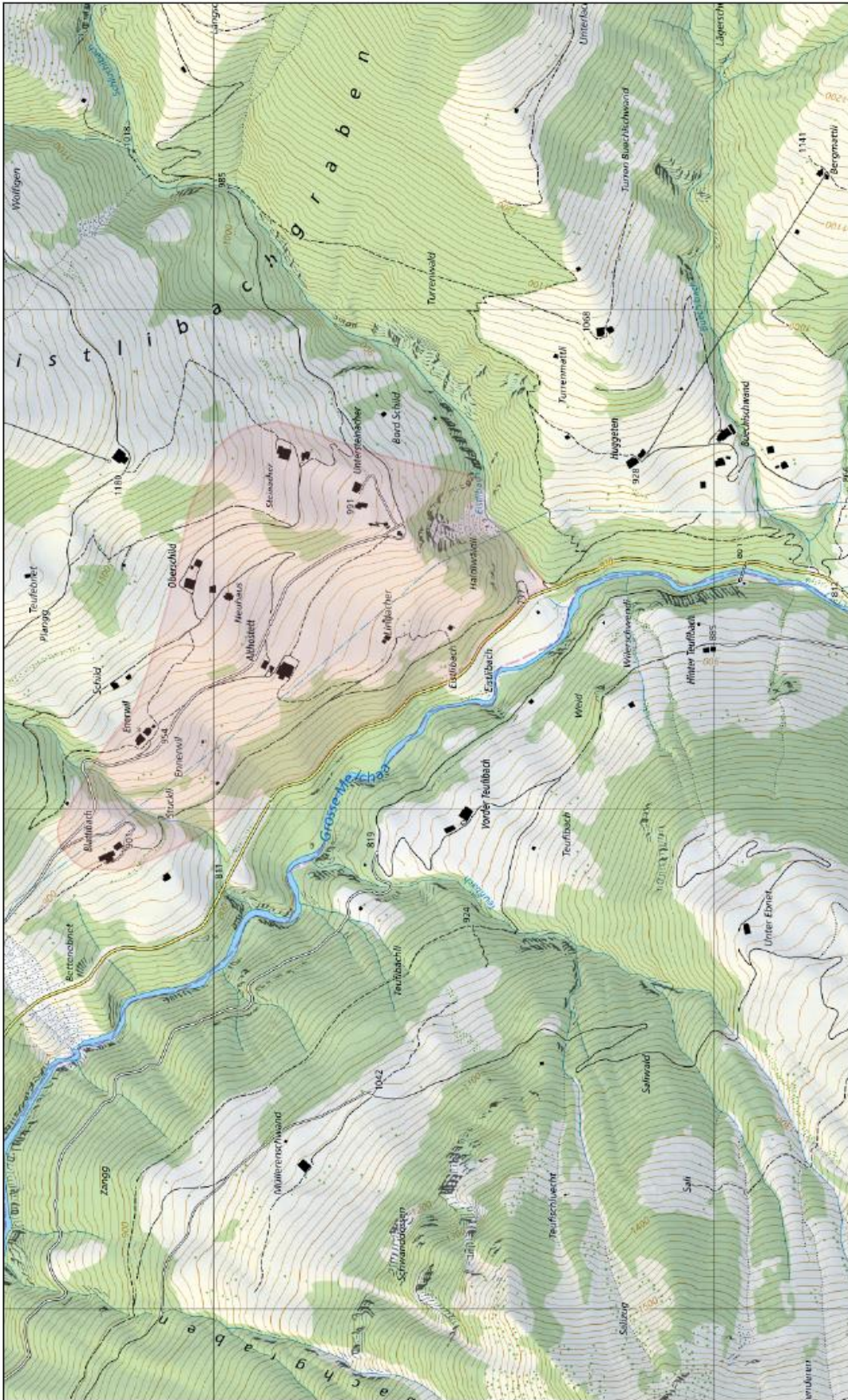
 <p>Grunddaten: Ausschnitt aus "Plan für das Grundbuch"</p>		<p>Halten</p>	<p>1:15'000</p>	
		<p>Ersteller</p>	<p>Cornelia Schwab</p>	



 <p>Grunddaten: Ausschnitt aus "Plan für das Grundbuch"</p>		Stöckalp		1:15'000	
		Ersteller	Cornelia Schwab	Erstellungsdatum 12.04.2023	



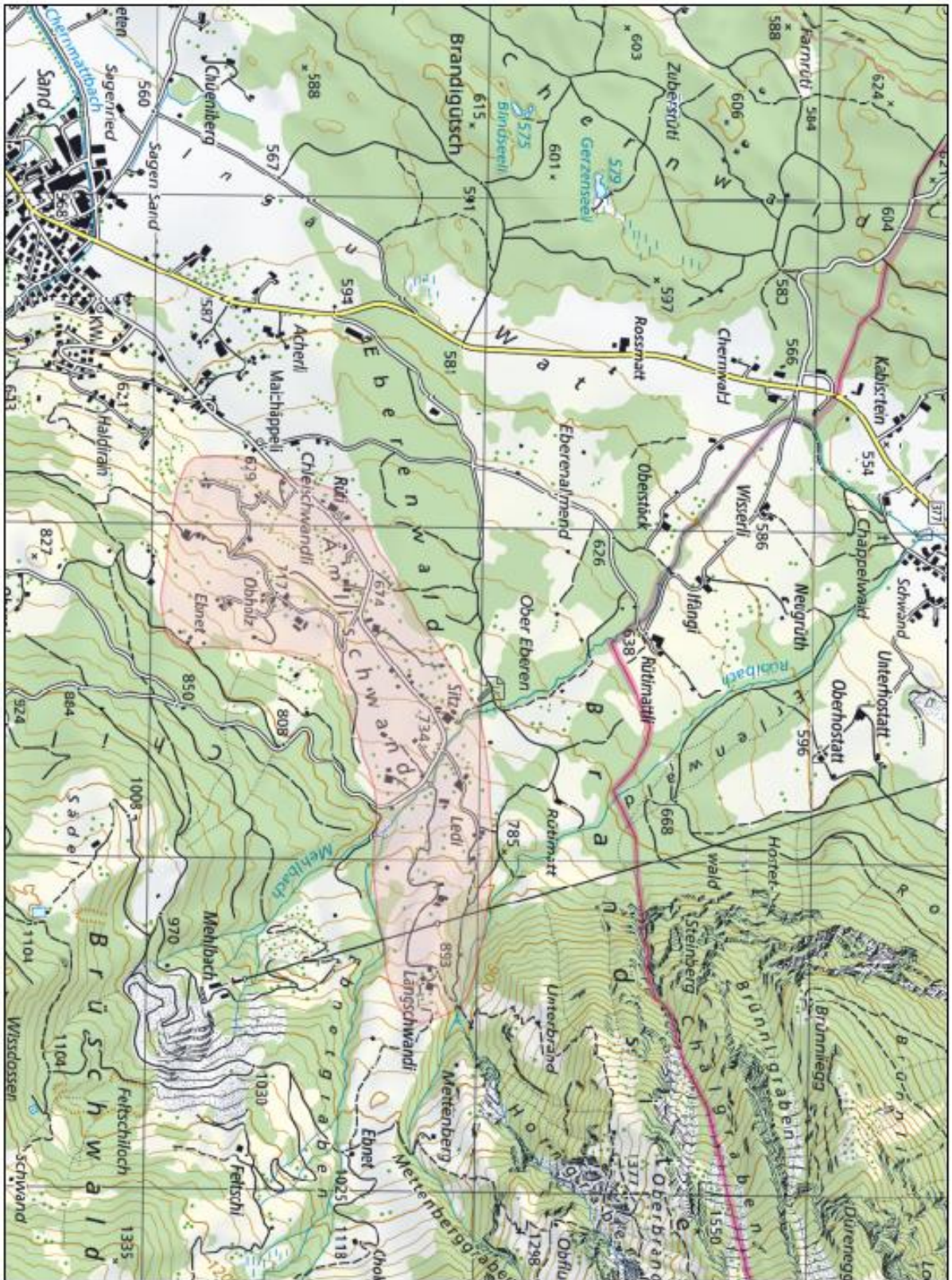
	1:5'000
	Erstellungsdatum 12.04.2023
	Oberhalten
	Ersteller Cornelia Schwab
 Grunddaten: Ausschnitt aus "Plan für das Grundbuch" HOCHLÖSEN GEBÄUDE	



Schild - St. Niklausen
Ersteller Comelia Schwab
Erstellungsdatum 23.05.2023



GIS
Technische Kopie:
keine Rechtswirkung
WIDMAYER GEODATEN



 <p>Grunddaten: Ausschnitt aus "Plan für das Grundbuch"</p>		<p>Wisserlen</p>	<p>1:15'000</p>	
		<p>Ersteller Cornelia Schwab</p>	<p>Erstellungsdatum 12.04.2023</p>	